

Tarifstelle 2 bis 2.3.2.6

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/Gebühr Euro)

2

Sicherheit, Ordnung und Verkehr

2.1

Sicherheit

2.1.1

Polizeiliche Angelegenheiten

2.1.1.0

Ermittlung des Verwaltungsaufwandes

Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

2.1.1.1

Tätigwerden der Polizei auf Grund missbräuchlicher Alarmierung oder auf Grund einer vorgetäuschten Gefahrenlage

Gebühr: Euro 50 bis 100 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.1:

1. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Polizei zur Abwehr einer Gefahr angefordert wird, die objektiv nicht vorliegt. Ein Missbrauch ist nicht gegeben, wenn sich die alarmierende Person in einem Irrtum über das Bestehen der Gefahrenlage befindet.
2. Wer gegenüber einer dritten Person eine Gefahrenlage, zum Beispiel durch mündliche oder schriftliche Ankündigung eines Anschlags oder einer Amoktat, vortäuscht, ist gebührenpflichtig, wenn er, unter Berücksichtigung der individuellen Einsichtsfähigkeit, damit rechnen muss, dass die Person bei verständiger Würdigung der vorgetäuschten Gefahrenlage (Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen oder für bedeutende Sachwerte) die Polizei alarmiert.

2.1.1.2

Tätigwerden der Polizei in Form der Suche, Rettung oder Bergung von Personen, wenn die den Einsatz veranlassende Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihnen herbeigeführt worden ist

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.1.0

Höchstgebühr: Euro 50 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.2:

1. In die Berechnung des Zeitaufwandes sind auch die Anfahrt sowie die Vor- und Nachbereitung des Einsatzes einzubeziehen.
2. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn
 - a) soweit bereits eine Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1.6 erhoben wird oder davon wegen eines Ausschlussgrundes nach 2.1.1.6 Nr. 2 abgesehen wird,
 - b) der Einsatz der Verhinderung eines Suizids dient,

- c) in Bagatellfällen, wenn nur geringer polizeilicher Aufwand angewendet wird oder
- d) wenn die Kostenerhebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise als unbillig erscheint.

3. Nicht erfasst von der Gebühr sind besondere Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können. Dies können insbesondere sein:

- a) Kosten für den Einsatz von Hubschraubern, Booten, Schiffen, Drohnen und Diensthunden,
- b) über die übliche Reinigung hinausgehende Kosten für die Reinigung von Dienstfahrzeugen, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden,
- c) Kosten anderer Behörden und Dritter,
- d) Kosten für die Verpflegung der betroffenen Person,
- e) Kosten für Kleidung für die betroffene Person.

4. Der Gesamtbetrag aus der Gebühr und den Auslagen darf den Betrag der Höchstgebühr nicht übersteigen.

2.1.1.3

Tätigwerden der Polizei aufgrund von Ruhestörungen, soweit wiederholtes Einschreiten innerhalb von 36 Stunden erforderlich ist

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.1.0

Höchstgebühr: Euro 50 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.3:

1. In die Berechnung des Zeitaufwandes sind auch die Anfahrt sowie die Vor- und Nachbereitung des Einsatzes einzubeziehen.
2. Die Gebühr wird nicht erhoben bei Ruhestörungen,
 - a) die von Familienstreitigkeiten ausgehen oder
 - b) wenn die Kostenerhebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise als unbillig erscheint.
3. Der Gesamtbetrag aus der Gebühr und den Auslagen darf den Betrag der Höchstgebühr nicht übersteigen.

2.1.1.4

Aufenthalt in Gewahrsamseinrichtungen auf der Grundlage des § 35 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PolG NRW

2.1.1.4.1

für einen Zeitraum bis 12 Stunden

Gebühr: Euro 120

2.1.1.4.2

für den über 12 Stunden hinausgehenden Zeitraum

Gebühr: Euro 10 je angefangene Stunde

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.4:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben bei der Ingewahrsamnahme
 - a) zum Schutz einer Person, die sich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 PolG NRW erkennbar unverschuldet in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
 - b) bei Minderjährigen im Falle des § 35 Absatz 2 PolG NRW,
 - c) bei Familienstreitigkeiten oder

d) wenn die Kostenerhebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise als unbillig erscheint.

2. Als besondere Auslagen sind insbesondere zu erheben:

a) die entstandenen besonderen Aufwendungen für die Reinigung von Räumen durch Dritte wegen außergewöhnlicher Verschmutzung oder

b) die Kosten der ärztlichen Untersuchung auf Gewahrsamstauglichkeit.

2.1.1.5

Tätigwerden der Polizei wegen einer öffentlichen Ansammlung auf Grund eines Aufrufes oder dessen Weiterverbreitung in einem sozialen Netzwerk, wenn die Ansammlung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.1.0

Höchstgebühr: Euro 50 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.5:

1. Gebührenpflichtig ist, wer den Aufruf initiiert oder weiterverbreitet.

2. Die Gebühr wird nicht erhoben,

a) in Bagatellfällen, wenn nur geringer polizeilicher Aufwand angewendet wird, oder

b) wenn die Kostenerhebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise als unbillig erscheint.

3. Der Gesamtbetrag aus der Gebühr und den Auslagen darf den Betrag der Höchstgebühr nicht übersteigen.

2.1.1.6

Tätigwerden der Polizei gegenüber einer nach §§ 4, 5 PolG NRW verantwortlichen Person durch unmittelbaren Zwang gemäß §§ 51 Absatz 1 Nummer 3, 55, 57 bis 66 PolG NRW

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.1.0

Höchstgebühr: Euro 50 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.6:

1. In die Berechnung des Zeitaufwandes sind auch die Anfahrt sowie die Vor- und Nachbereitung des Einsatzes einzubeziehen.

2. Die Gebühr wird nicht erhoben,

a) wenn der unmittelbare Zwang gegen eine größere Personengruppe mit einer unbestimmten Anzahl von Personen angewendet wird und sich die Störer deswegen nur mit großem Aufwand identifizieren lassen,

b) bei einem Einsatz wegen Familienstreitigkeiten,

c) in Bagatellfällen, wenn nur geringer polizeilicher Aufwand angewendet wird oder

d) wenn die Kostenerhebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise als unbillig erscheint.

3. Nicht erfasst von der Gebühr sind besondere Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können. Dies können insbesondere sein:

a) Kosten für den Einsatz von Drohnen, Diensthunden, Hebebühnen und sonstigen Gerätschaften,

b) über die übliche Reinigung hinausgehende Kosten für die Reinigung von Dienstfahrzeugen, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden,

c) Kosten anderer Behörden und Dritter.

4. Der Gesamtbetrag aus der Gebühr und den Auslagen darf den Betrag der Höchstgebühr nicht übersteigen.

2.1.1.7

Tätigwerden der Polizei gegenüber den nach den §§ 4, 5 PolG NRW verantwortlichen Personen in Form der Ersatzvornahme gemäß § 52 PolG NRW

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.1.0

Höchstgebühr: Euro 50 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.7:

1. In die Berechnung des Zeitaufwandes sind auch die Anfahrt sowie die Vor- und Nachbereitung des Einsatzes einzubeziehen.
2. Die Gebühr wird nicht erhoben,
 - a) in Bagatellfällen, wenn nur geringer polizeilicher Aufwand angewendet wird, oder
 - b) wenn die Kostenerhebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise als unbillig erscheint.
3. Nicht erfasst von der Gebühr sind besondere Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können. Dies können insbesondere sein:
 - a) Kosten für den Einsatz von besonderen Fahrzeugen, Hebebühnen und sonstige Gerätschaften,
 - b) über die übliche Reinigung hinausgehende Kosten für die Reinigung von Dienstfahrzeugen, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden,
 - c) Kosten anderer Behörden und Dritter.
4. Der Gesamtbetrag aus der Gebühr und den Auslagen darf den Betrag der Höchstgebühr nicht übersteigen.

2.1.1.8

Tätigwerden der Polizei gegenüber den nach den §§ 4, 5 PolG NRW verantwortlichen Personen in Form der Sicherstellung einer Sache gemäß § 43 PolG NRW

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.1.0

Höchstgebühr: Euro 50 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.1.1.8:

1. In die Berechnung des Zeitaufwandes sind auch die Anfahrt sowie die Vor- und Nachbereitung des Einsatzes einzubeziehen.
2. Die Gebühr wird nicht erhoben,
 - a) in Bagatellfällen, wenn nur geringer polizeilicher Aufwand angewendet wird, oder
 - b) wenn die Kostenerhebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise als unbillig erscheint.
3. Nicht erfasst von der Gebühr sind besondere Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können. Dies können insbesondere sein:
 - a) Kosten für den Einsatz von besonderen Fahrzeugen, Hebebühnen und sonstige Gerätschaften,
 - b) über die übliche Reinigung hinausgehende Kosten für die Reinigung von Dienstfahrzeugen, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden,
 - c) Kosten anderer Behörden und Dritter.
4. Der Gesamtbetrag aus der Gebühr und den Auslagen darf den Betrag der Höchstgebühr nicht übersteigen.

2.1.1.9

Tätigwerden der Polizei gegenüber den nach den §§ 4, 5 PolG NRW verantwortlichen Personen in Form der Verwahrung gemäß § 44 PolG NRW

Gebühr: Euro 24,50, soweit sich aus den nachfolgenden Tarifstellen keine höhere Gebühr ergibt

2.1.1.9.1

Fahrrad (mit Hilfsmotor), E-Bike, Pedelec, E-Scooter

Gebühr: Euro 2,25 je Tag

2.1.1.9.2

Kraftrad

Gebühr: Euro 4,50 je Tag

2.1.1.9.3

Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis einschließlich 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, Anhänger mit einer Achse, Zugmaschine

Gebühr: Euro 9 je Tag

2.1.1.9.4

Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, Omnibus, Sattelzugmaschine, Anhänger mit zwei oder mehr Achsen

Gebühr: Euro 18 je Tag

2.1.1.9.5

Motor- oder Segelboot

Gebühr: Euro 9 je Tag

2.1.1.9.6

sonstiges Wasserfahrzeug

Gebühr: Euro 4,50 je Tag

2.1.1.9.7

sonstige Sache

Gebühr: Euro 1 je angefangene 0,5 m² Stellfläche je Tag

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.1.9:

Als Tag gilt jeder angefangene Kalendertag.

2.1.1.10

Begleitung von Schwertransporten durch die Polizei

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.1.0, bei Benutzung eines Kraftrades, Personen- oder Kombinationskraftwagens sind zusätzlich Euro 0,45 je km zu berechnen

2.1.1.11

Begleitung gefährlicher Güter durch die Polizei

Gebühr: wie zu Tarifstelle 2.1.1.10

2.1.1.12

Begleitung von Werttransporten durch die Polizei (zum Beispiel von Geld, Kunstgut)

Gebühr: wie zu Tarifstelle 2.1.1.10

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.1.12:

Bei der Begleitung von Kunstgut kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn der Kunstguttransport im Rahmen des internationalen Kulturaustausches erfolgt.

2.1.2

Waffenrecht

Amtshandlungen aufgrund des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden WaffG, sowie der Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AWaffV

Hinweis:

Bei Entscheidungen zu Gunsten von Begleitpersonen ausländischer Staatsgäste nach § 56 WaffG ist der Gebührenschuldner von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn der betreffende Staat die Gegenseitigkeit gewährleistet.

2.1.2.1

Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG, sofern die unmittelbare Einbindung der Betroffenen im Einzelfall erforderlich ist

Gebühr: Euro 30 bis 100

2.1.2.2

Anordnung nach § 6 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 70

2.1.2.3

Abnahme der Prüfung nach § 7 WaffG in Verbindung mit § 2 AWaffV

2.1.2.3.1

Theorie

Gebühr: Euro 100

2.1.2.3.2

Praxis

Gebühr: Euro 150

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.2.3:

Die Gebühr für die Abnahme der Prüfung wird auch erhoben, wenn die Prüfung ohne Verschulden der Prüfbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste.

2.1.2.4

Staatliche Anerkennung von Lehrgängen nach

2.1.2.4.1

§ 7 WaffG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV

Gebühr: Euro 600

2.1.2.4.2

§ 7 WaffG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV

Gebühr: Euro 600

2.1.2.5

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG

Gebühr: Euro 90

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.2.5:

Eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 55 Absatz 2 WaffG ist gebührenfrei.

2.1.2.6

Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Schusswaffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte

Gebühr: Euro 35

2.1.2.7

Eintragung nach § 10 Absatz 1 WaffG

a) der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe in den Fällen der §§ 13 Absatz 3, 14 Absatz 4, 17 Absatz 2 oder 18 Absatz 2 WaffG, soweit die Eintragung nicht durch die bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte entrichtete Gebühr abgegolten ist

b) einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte in anderen als den unter Buchstabe a genannten Fällen

c) des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel in die Waffenbesitzkarte

Gebühr: Euro 25

2.1.2.8

Austragen einer Schusswaffe, eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel aus der Waffenbesitzkarte

Gebühr: Euro 20 je Waffe oder Lauf oder Trommel

Hinweis:

Wird eine Waffe oder werden mehrere Waffen zur Vernichtung abgegeben, wird für das Austragen dieser Waffe oder Waffen aus der Waffenbesitzkarte oder den Waffenbesitzkarten die Gebühr von Euro 20 nur einmal erhoben.

2.1.2.9

Eintragung weiterer Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG

Gebühr: Euro 50 je Person

2.1.2.10

Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG, einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe

Gebühr: Euro 75

2.1.2.11

Eintragen einer Änderung der verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 2 Satz 3 WaffG

Gebühr: Euro 50

2.1.2.12

Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG

Gebühr: Euro 20

2.1.2.13

Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines

2.1.2.13.1

nach § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG

Gebühr: Euro 40

2.1.2.13.2

für Munitionssammler nach § 17 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 250

2.1.2.13.3

für Munitionssachverständige nach § 18 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 70

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.2.13:

Eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 55 Absatz 2 WaffG ist gebührenfrei.

2.1.2.14

Ausstellung eines Waffenscheins

2.1.2.14.1

nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Verbindung mit § 19 WaffG

Gebühr: Euro 150 bis 200

2.1.2.14.2

nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Verbindung mit § 28 WaffG

Gebühr: Euro 150 bis 200

2.1.2.14.3

nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein)

Gebühr: Euro 90

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.2.14:

Eine Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 WaffG über die Berechtigung zum Führen von Waffen ist gebührenfrei.

2.1.2.15

Sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit Waffenscheinen oder einer Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 WaffG

2.1.2.15.1

Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins nach

2.1.2.15.1.1

§ 10 Absatz 4 Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 19 WaffG

Gebühr: Euro 150 bis 200

2.1.2.15.1.2

§ 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Verbindung mit § 28 WaffG

Gebühr: Euro 150 bis 200

2.1.2.15.2

Zustimmung nach § 28 Absatz 3 WaffG

Gebühr: Euro 50 pro Person

2.1.2.15.3

Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes nach § 28 Absatz 4 WaffG in einen Waffenschein

Gebühr: Euro 150 bis 300

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.2.15:

Die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 ist gebührenfrei.

2.1.2.16

Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten nach § 10 Absatz 5, 16 Absatz 3 WaffG

Gebühr: Euro 100 bis 400

2.1.2.17

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit

2.1.2.17.1

§ 13 Absatz 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe

Gebühr: Euro 50

2.1.2.17.2

§ 13 Absatz 3 Satz 2 WaffG einschließlich der Eintragung der ersten Schusswaffe

Gebühr: Euro 50

2.1.2.18

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen oder Brauchtumsschützen nach

2.1.2.18.1

§ 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 oder 3 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe

Gebühr: Euro 50

2.1.2.18.2

§ 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 4 WaffG

Gebühr: Euro 50

2.1.2.19

Ausstellung einer Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Absatz 1 oder 2 WaffG

Gebühr: Euro 120

2.1.2.20

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für

2.1.2.20.1

Waffensammler nach § 17 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 250

2.1.2.20.2

Personen, auf die eine vom Waffensammler hinterlassene Waffenbesitzkarte nach § 17 Absatz 3 WaffG umgeschrieben wird

Gebühr: Euro 150

2.1.2.21

Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern nach § 17 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 130

Hinweis:

Die nachfolgende Amtshandlung der Tarifstelle 2.1.2.22 fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

2.1.2.22

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige nach § 18 Absatz 1 WaffG

Gebühr: Euro 250

2.1.2.23

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 WaffG, ohne Bedürfnisprüfung

Gebühr: Euro 50

2.1.2.24

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder mehrerer Waffenbesitzkarten und Eintragung der Schusswaffen nach § 20 Absatz 2 WaffG, unter Berücksichtigung der Anzahl der einzutragenden Waffen

2.1.2.24.1

Erste Waffenbesitzkarte mit einer Waffe

Gebühr: Euro 45

2.1.2.24.2

jede weitere Waffe auf Waffenbesitzkarte unter Tarifstelle 2.1.2.24.1

Gebühr: Euro 10

2.1.2.24.3

Folge-Waffenbesitzkarte

Gebühr: Euro 10

2.1.2.24.4

jede weitere Waffe auf Waffenbesitzkarte unter Tarifstelle 2.1.2.24.3

Gebühr: Euro 10

2.1.2.25

Eintragen von geerbten Schusswaffen nach § 20 Absatz 2 WaffG in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte, unter Berücksichtigung der Anzahl der einzutragenden Waffen

2.1.2.25.1

Erste Waffe

Gebühr: Euro 40

2.1.2.25.2

jede weitere Waffe

Gebühr: Euro 10

2.1.2.26

Eintragen oder Austragen der Sicherung einer Schusswaffe nach § 20 Absatz 6 WaffG

Gebühr: Euro 15 je Schusswaffe

2.1.2.27

Entscheidungen im Zusammenhang mit der gewerbsmäßigen Waffenherstellung und dem Waffenhandel

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstellen 2.1.2.27.1 bis 2.1.2.27.4 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG. Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

2.1.2.27.1

Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Absatz 1 Halbsatz 1 WaffG

Gebühr: Euro 300 bis 2 000

2.1.2.27.2

Stellvertretererlaubnis nach § 21 Absatz 1 Halbsatz 1 WaffG in Verbindung mit § 21a WaffG

Gebühr: Euro 300 bis 2 000

2.1.2.27.3

Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition nach § 21 Absatz 1 Halbsatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 300 bis 2 000

2.1.2.27.4

Stellvertretererlaubnis nach § 21 Absatz 1 Halbsatz 2 WaffG in Verbindung mit § 21a WaffG

Gebühr: Euro 300 bis 2 000

2.1.2.28

Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 WaffG

Gebühr: Euro 250

2.1.2.29

Entscheidungen im Zusammenhang mit Schießstätten

2.1.2.29.1

Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde nach § 27 Absatz 1 WaffG

Gebühr: Euro 100 bis 800

2.1.2.29.2

Regel- oder Sonderprüfungen nach § 27 WaffG in Verbindung mit § 27a Absatz 1 Satz 2 und 3 WaffG

Gebühr: Euro 100 bis 400

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.2.29:

Die Gebühr für die Abnahme-, Regel- oder Sonderprüfung an einer Schiessstätte wird auch erhoben, wenn die Prüfung ohne Verschulden der Prüfbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Betriebes am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste.

2.1.2.30

Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verbringen oder der Mitnahme von Waffen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des WaffG

2.1.2.30.1

Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in die Bundesrepublik Deutschland nach § 29 WaffG

Gebühr: Euro 50

2.1.2.30.2

Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition durch die Bundesrepublik Deutschland nach § 29 WaffG

Gebühr: Euro 50

2.1.2.30.3

Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 29 WaffG

Gebühr: Euro 50

2.1.2.30.4

Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenhändlern in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 30 WaffG)

Gebühr: Euro 140

2.1.2.31

Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Feuerwaffenpass

2.1.2.31.1

Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 1 WaffG

Gebühr: Euro 50

2.1.2.31.2

Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen nach § 32 Absatz 6 WaffG

Gebühr: Euro 70

2.1.2.31.3

Ein- und Austragung von einer oder mehreren Schusswaffen in den beziehungsweise aus dem Europäischen Feuerwaffenpass

Gebühr: Euro 15 je Waffe

2.1.2.31.4

Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 6 WaffG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 AWaffV

Gebühr: Euro 25

2.1.2.31.5

Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG

Gebühr: Euro 25

2.1.2.32

Anordnung nach

2.1.2.32.1

§ 9 Absatz 3 WaffG

Gebühr: Euro 75

2.1.2.32.2

§ 25a WaffG

Gebühr: Euro 75

2.1.2.32.3

§ 36 Absatz 6 WaffG

Gebühr: Euro 100 bis 300

2.1.2.32.4

§ 39 Absatz 3 WaffG

Gebühr: Euro 75

2.1.2.32.5

§ 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 100 bis 560

2.1.2.32.6

§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG

Gebühr: Euro 55

2.1.2.33

Anordnung der Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach

2.1.2.33.1

§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG

Gebühr: Euro 75

2.1.2.33.2

§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG

Gebühr: Euro 75

2.1.2.33.3

§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG

Gebühr: Euro 50 bis 75

2.1.2.34

Zulassung einer Ausnahme oder von Ausnahmen nach

2.1.2.34.1

§ 3 Absatz 3 WaffG

Gebühr: Euro 75

2.1.2.34.2

§ 12 Absatz 5 WaffG

Gebühr: Euro 100 bis 500

2.1.2.34.3

§ 16 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 55

2.1.2.34.4

§ 20 Absatz 6 WaffG

Gebühr: Euro 25

2.1.2.34.5

§ 27 Absatz 4 WaffG

Gebühr: Euro 25

2.1.2.34.6

§ 35 Absatz 3 Satz 2 WaffG

Gebühr: Euro 100 bis 500

2.1.2.34.7

§ 42 Absatz 2 WaffG von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

Gebühr: Euro 350

2.1.2.35

Einziehung und Verwertung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG

Gebühr: Euro 20 je Waffe

2.1.2.36

Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem oder zu der die oder der Berechtigte Anlass gegeben hat

Gebühr: Euro 100 bis 500

2.1.2.37

Entscheidungen nach der AWaffV

2.1.2.37.1

Gestattung nach § 23 Absatz 2 AWaffV

Gebühr: Euro 60

2.1.2.37.2

Untersagung nach § 27a Absatz 2 WaffG, § 10 Absatz 4, oder § 25 Absatz 1 AWaffV

Gebühr: Euro 60

2.1.2.37.3

Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 AWaffV

Gebühr: Euro 60

2.1.2.37.4

Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung nach § 13 Absatz 4 und 5 AWaffV

Gebühr: Euro 100

2.1.2.37.5

Zulassung und Festlegung niedrigerer Anforderungen an die Aufbewahrung nach § 13 Absatz 6 AWaffV

Gebühr: Euro 100

2.1.2.37.6

Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung nach § 14 AWaffV

Gebühr: Euro 100

2.1.2.38

Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Tarifstellen 2.1.2.1 bis 2.1.2.37 aufgeführt sind.

Gebühr: Euro 25

2.1.3

Hafensicherheitsrechtliche Angelegenheiten

2.1.3.1

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Abfertigung eines Seeschiffes an einer Hafenanlage ohne genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr nach § 11 Absatz 4 des

Hafensicherheitsgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 910) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden HaSiG
Gebühr: Euro 500 bis 2 000

2.1.3.2

Genehmigung des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach § 11 Absatz 3 HaSiG
Gebühr: Euro 1 000 bis 3 000

Hinweis:

Mit der Gebühr für die Genehmigungserteilung ist gleichzeitig die Erteilung eines Zertifikates nach § 11 Absatz 7 HaSiG abgegolten.

2.1.3.2.1

Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder Verlängerung des Zertifikates für die Hafenanlagen nach § 11 Absatz 7 HaSiG
Gebühr: Euro 60 bis 120

2.1.3.3

Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach § 11 Absatz 3 HaSiG
Gebühr: Euro 150 bis 900

Hinweis zur Tarifstelle 2.1.3.3:

Mit der Gebühr für die Genehmigungserteilung ist gleichzeitig die Erteilung eines Zertifikates nach § 11 Absatz 7 HaSiG abgegolten.

Hinweis zu den Tarifstellen 2.1.3.1 bis 2.1.3.3:

Mit den Verwaltungsgebühren sind jeweils alle Auslagen nach § 10 GebG NRW abgegolten.

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlung der Tarifstelle 2.1.3.4 fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

2.1.3.4

Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 17 Absatz 1 oder § 19 Absatz 12 HaSiG, einschließlich der Erteilung des anschließenden Bescheides nach § 19 Absatz 6 HaSiG
Gebühr: Euro 20 bis 80

Hinweis:

Kostenschuldner nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GebG NRW, ist in den Fällen der Zuverlässigkeitsüberprüfung

a) nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 HaSiG der Betreiber des Hafens beziehungsweise der Hafenanlage,

b) nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 HaSiG der als anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr anerkannte Rechtsträger und

c) nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 HaSiG der jeweilige Arbeitgeber der Betroffenen.

2.1.4

Feuerlöschwesen

Zusammenarbeit der Brandschutzdienststellen nach § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung mit den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 16 Absatz 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422) in der jeweils geltenden Fassung

2.1.4.1

Abgabe von Stellungnahmen über die Prüfung von Bauvorlagen durch die Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes auf Veranlassung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes

2.1.4.1.1

Abgabe von Stellungnahmen zur Vorbereitung von Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 68 Absatz 2 Nummer 3 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.4, je bauliche Anlage

2.2

Ordnung

2.2.1

Meldewesen

2.2.1.1

Melderegisterauskunft, auch mündliche und einfache schriftliche, und Datenbestätigung

2.2.1.1.1

Einfache Melderegisterauskunft

2.2.1.1.1.1

nach § 44 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BMG

Gebühr: Euro 11 je Betroffenen

2.2.1.1.1.2

nach § 49 Absatz 2 BMG

Gebühr: Euro 6 je Betroffenen

2.2.1.1.1.3.

nach § 44 Absatz 1 BMG auf elektronischem Weg, der eine erfolglose Anfrage nach § 49 Absatz 1 bis 2 BMG je Betroffenen im gleichen Fachverfahren vorausgegangen ist

Gebühr: Euro 5

2.2.1.1.2

Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Absatz 1 BMG

Gebühr: Euro 15 je Betroffenen

2.2.1.1.3

Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht

Gebühr: Euro 15 bis 50 je Betroffenen

2.2.1.1.4

Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind

Gebühr: Euro 40 bis 100 je Betroffenen

2.2.1.1.5

Melderegisterauskunft als Gruppenauskunft nach § 46 BMG

2.2.1.1.5.1

bei manueller Auskunftserteilung

Gebühr: Euro 10 je ausgewählten Einwohner

2.2.1.1.5.2

bei automatisierter Auskunftserteilung

Gebühr: Euro 200 bis 3 000

2.2.1.1.6

Datenbestätigung nach § 49a Absatz 1 BMG

Gebühr: Euro 6 je Betroffenen

2.2.1.1.7

Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 1 BMG

Gebühr: Euro 200 bis 2 000

2.2.1.1.8

Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 2 BMG ohne Postentgelte

Gebühr: Euro 10 je Jubiläumsfall

2.2.1.1.9

Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 3 BMG

Gebühr: Euro 100 bis 3 000

2.2.1.2

Sonstige Bescheinigungen im Meldewesen

Gebühr: Euro 9

2.2.1.3

Die Tarifstellen 2.2.1.1 bis 2.2.1.2 finden entsprechende Anwendung, wenn einer Behörde oder öffentlichen Stelle eines anderen Bundeslandes Daten aus dem Melderegistergesetz übermittelt werden und keine Gegenseitigkeit im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Gebührengesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GebG NRW, gegeben ist.

2.2.1.4

Die Tarifstellen 2.2.1.1 bis 2.2.1.2 finden entsprechende Anwendung bei Auskünften nach § 35 BMG, sofern nicht entsprechende internationale Abkommen eine Gebührenfreiheit vorsehen.

2.2.1.5

Mittelbare Datenübermittlungen nach den §§ 34, 34a, 35 und 38 BMG im Wege des Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses

Gebühr: Die Tarifstellen 2.2.1.1.1 bis 2.2.1.1.5 und 2.2.1.1.7 finden entsprechende Anwendung.

2.2.1.6

Zulassung eines Portals nach § 49 Absatz 3 BMG

Gebühr: nach Zeitaufwand

Mindestgebühr: Euro 360

2.2.2

Personenstandswesen

2.2.2.1

Eheschließung

2.2.2.1.1

Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Gebühr: Euro 40

2.2.2.1.2

Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist

Gebühr: Euro 66

2.2.2.1.3

Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt

Gebühr: Euro 40

2.2.2.1.4

Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden

Gebühr: Euro 66 bis 120

2.2.2.1.5

Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer

Gebühr: Euro 40

2.2.2.2

Öffentlich-rechtliche Namensänderungen

2.2.2.2.1

Änderung oder Feststellung eines Familiennamens

Gebühr: Euro 50 bis 1 200

2.2.2.2.2

Änderung eines Vornamens

Gebühr: Euro 50 bis 300

2.2.2.3

Namensrechtliche Erklärungen

2.2.2.3.1

Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften

Gebühr: Euro 21

2.2.2.3.2

Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung

Gebühr: Euro 9

2.2.2.3.3

Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen

Gebühr: Euro 30

2.2.2.3.4

Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Gebühr: Euro 30

2.2.2.4

Sonstige Amtshandlungen

2.2.2.4.1

Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PStG

Gebühr: Euro 40

2.2.2.4.2

Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG

Gebühr: Euro 21

2.2.2.4.3

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

Gebühr: Euro 21

2.2.2.4.4

Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember

2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern

Gebühr: Euro 10

2.2.2.4.5

Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG

Gebühr: Euro 10

2.2.2.4.6

Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2.4.4 beziehungsweise 2.2.2.4.5

2.2.2.4.7

Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister

Gebühr: Euro 6

2.2.2.4.8

Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte

Gebühr: Euro 8

2.2.2.4.9

Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können

Gebühr: Euro 17 bis 66 je nach Aufwand

2.2.2.4.10

Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie

Gebühr: Euro 10

2.2.2.4.11

Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung

Gebühr: Euro 25

2.2.2.4.12

Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26. Juli 2016, S. 1)

Gebühr: in selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht

Hinweis zur Tarifstelle 2.2.2.4.12:

Die Vergütung für eine zugezogene Dolmetscherin oder einen zugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung ist als Auslage nach § 10 GebG NRW zu erheben.

2.2.3

Sonn- und feiertagsrechtliche Angelegenheiten

2.2.3.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 3 und 5 des Feiertagsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1989 (GV. NRW. S. 222), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1114) geändert worden ist

Gebühr: Euro 20 bis 100

2.2.3.2

Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 6 und 7 des Feiertagsgesetzes NW

Gebühr: Euro 20 bis 600

2.2.4

Fundsachen

2.2.4.1

Verwahrung von Fundsachen

2.2.4.1.1

im Werte von 26 Euro bis 150 Euro

Gebühr: Euro 10

2.2.4.1.2

im Werte von 151 Euro bis 500 Euro

Gebühr: Euro 15

2.2.4.1.3

im Werte über 500 Euro

Gebühr: Euro 20

2.2.4.1.4

je weitere angefangene 500 Euro

Gebühr: Euro 20

2.2.4.2

Zuschlag für die Verwahrung sperriger Fundsachen, Fahrräder, Kinderwagen und Ähnliches

Gebühr: Euro 15

2.2.5

Glücksspielwesen und Angelegenheiten der Spielbanken

2.2.5.1

Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung oder Verlängerung einer Lotterie oder Ausspielung

2.2.5.1.1

mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr

Gebühr: 0,05 Prozent des Spielkapitals

Mindestgebühr: Euro 50

2.2.5.1.2

mit einer Laufzeit bis zu drei Jahren

Gebühr: 0,06 Prozent des Spielkapitals

2.2.5.1.3

mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren

Gebühr: 0,08 Prozent des Spielkapitals

Hinweis zur Tarifstelle 2.2.5.1:

Als Spielkapital für Lotterien und Ausspielungen gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils. Bei der Erteilung einer mehrjährigen Lotterie- oder Ausspielungserlaubnis ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist auf der Grundlage des Spielkapitals des zweiten Erlaubnisjahres zu berechnen. Bei einer Verlängerung der Erlaubnis ist das Spielkapital des letzten Erlaubnisjahres zu Grunde zu legen.

2.2.5.2

Entscheidung über die Betätigung als gewerblicher Spielvermittler

2.2.5.2.1

mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

2.2.5.2.2

mit einer Laufzeit bis zu drei Jahren

Gebühr: Euro 500 bis 15 000

2.2.5.2.3

mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren

Gebühr: Euro 500 bis 25 000

2.2.5.3

Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Verkaufsstelle der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Gebühr: Euro 50 bis 500 je Erlaubnisjahr

2.2.5.4

Entscheidung über die Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für Lotterien, Ausspielungen und für die gewerbliche Spielvermittlung

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

2.2.5.5

Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle, einer Verkaufsstelle durch Lottereeinnehmer sowie einer Verkaufsstelle durch gewerbliche Spielvermittler

Gebühr: Euro 50 bis 500 je Erlaubnisjahr

2.2.5.5.1

Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle

Gebühr: Euro 500 bis 5 000 je Erlaubnisjahr

2.2.5.5.2

Entscheidung über die Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in Annahmestellen

Gebühr: Euro 15 bis 250 je Annahmestelle und je Erlaubnisjahr

2.2.5.5.3

Entscheidung über die Neuerteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle auf Grund einer Änderung der Annahmestellenbetreiberin oder des Annahmestellenbetreibers, wenn für diese Annahmestelle zuvor bereits eine Erlaubnis erteilt wurde und die ursprüngliche Erlaubnisfrist nicht abgelaufen ist

Gebühr: Euro 25 bis 250 je angefangenes verbleibendes Erlaubnisjahr

2.2.5.5.4

Entscheidung über die Neuerteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle auf Grund einer Änderung der Wettvermittlungsstellenbetreiberin oder des Wettvermittlungsstellenbetreibers, wenn für diese Wettvermittlungsstelle zuvor bereits eine Erlaubnis erteilt wurde und die ursprüngliche Erlaubnisfrist nicht abgelaufen ist,

Gebühr: Euro 50 bis 2 500 je verbleibendes Erlaubnisjahr

2.2.5.5.5

Entscheidung über die Änderung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle auf Grund einer Änderung der Wettvermittlungsstellenleiterin oder des Wettvermittlungsstellenleiters vor Ablauf der Erlaubnisfrist ohne Verlängerung der zuvor erteilten Erlaubnis

Gebühr: Euro 50

2.2.5.5.6

Entscheidung für die Neuerteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Annahmestelle auf Grund einer Änderung der Annahmestellenbetreiberin oder des Annahmestellenbetreibers, wenn für diese Annahmestelle zuvor bereits eine Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten erteilt wurde und die ursprüngliche Erlaubnisfrist nicht abgelaufen ist

Gebühr: Euro 25 bis 200 je angefangenes verbleibendes Erlaubnisjahr

2.2.5.6

Entscheidung über die glücksspielrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle

Gebühr: Euro 50 bis 5 000

2.2.5.7

Entscheidung über die Erlaubnis für Werbung im Internet und im Fernsehen für Lotterien, Sport- und Pferdewetten

Gebühr: Euro 50 bis 20 000

2.2.5.8

Entscheidung über die Änderung oder die Erweiterung einer Erlaubnis nach den Tarifstellen 2.2.5.1 bis 2.2.5.3 und 2.2.5.5 bis 2.2.5.7

Gebühr: Euro 50 bis 5 000

2.2.5.9

Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis nach den Tarifstellen 2.2.5.1 bis 2.2.5.3 und 2.2.5.5 bis 2.2.5.7

Gebühr: Euro 50 bis 5 000

2.2.5.10

Untersagung der Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubten Glücksspiels, des Betriebs einer Annahme- oder Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis, des Betriebs einer Spielhalle ohne glücksspielrechtliche Erlaubnis sowie von unerlaubter Werbung

Gebühr: Euro 50 bis 5 000

2.2.5.11

Durchführung eines Testkaufs oder Testspiels mit minderjährigen Personen durch die Glücksspielaufsichtsbehörde

Gebühr: Euro 20 bis 500

2.2.5.11.1

Durchführung eines Testkaufs oder Testspiels mit minderjährigen Personen durch einen von der Glücksspielaufsichtsbehörde beauftragten Dritten

Gebühr: Euro 20 bis 50

2.2.5.12

Beaufsichtigung von Ziehungen bei Lotterien und Ausspielungen und vergleichbare Amtshandlungen

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

2.2.5.13

Spielbanken

2.2.5.13.1

Erteilung der Konzession zum Betrieb von Spielbanken

Gebühr: 0,05 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages aller Spielbanken in Nordrhein-Westfalen

Höchstgebühr: Euro 35 000

2.2.5.13.2

Erteilung einer Betriebserlaubnis

Gebühr: 0,01 bis 0,05 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages der jeweiligen Spielbank

Hinweis zu den Tarifstellen 2.2.5.13.1 und 2.2.5.13.2:

Bei der erstmaligen Entscheidung über eine Konzession oder Betriebserlaubnis ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist auf der Grundlage des Jahres-Bruttospielertrages des zweiten Geschäftsjahres zu berechnen.

2.2.5.13.3

Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer weiteren Spielbank

Gebühr: 0,01 bis 0,05 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages der jeweiligen Spielbank

Hinweis zur Tarifstelle 2.2.5.13.3:

Es ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist auf der Grundlage des Jahres-Bruttospielertrages des zweiten Geschäftsjahres zu berechnen.

2.2.5.13.4

Erteilung einer Interimskonzession zum Betrieb von Spielbanken

Gebühr: 0,005 bis 0,05 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages aller Spielbanken
Höchstgebühr: Euro 35 000

2.2.5.13.5

Änderungen und Widerruf

2.2.5.13.5.1

Änderung oder Widerruf der Konzession

Gebühr: 0,005 bis 0,05 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages aller Spielbanken
Höchstgebühr: Euro 35 000

2.2.5.13.5.2

Änderung oder Widerruf von Betriebserlaubnissen

Gebühr: 0,002 bis 0,05 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages der jeweiligen Spielbank

2.2.5.13.6

Übertragungen und Überlassungen an Dritte

2.2.5.13.6.1

Genehmigung der Übertragung einer Konzession nach dem Spielbankgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 363) in der jeweils geltenden Fassung auf ein anderes Unternehmen

Gebühr: 0,025 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages aller Spielbanken
Höchstgebühr: Euro 20 000

2.2.5.13.6.2

Genehmigung der Überlassung einer Betriebserlaubnis zur Ausübung an Dritte

Gebühr: 0,005 bis 0,01 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages der jeweiligen Spielbank

2.2.5.13.7

Genehmigung, Änderung oder Aufhebung von Spielregeln, Teilnahmebedingungen, neuen Glücksspielen, Turnierregeln, Sonderveranstaltungen

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

2.2.5.13.8

Erlass oder Änderung einer Nebenbestimmung einer Konzession oder einer Betriebserlaubnis

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

2.2.5.13.9

Zustimmung zu einer Änderung der Gesellschaftsform, Änderung der unmittelbaren beziehungsweise mittelbaren Gesellschafter oder der Gesellschafterzusammensetzung, Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UmwG, die vollständige oder teilweise Veräußerung des die Spielbank betreibenden Unternehmens, Vermögensübertragungen sowie die Einräumung einer stillen Beteiligung oder einer Unterbeteiligung

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

2.2.5.13.10

Genehmigung oder Ablehnung der Schließung einer Spielbank, der Unterbrechung oder der

Nichtaufnahme des Spielbetriebs nach Konzessionserteilung

Gebühr: Euro 200 bis 2 000

2.2.5.14

Online-Casinospiele

2.2.5.14.1

Erteilung einer Konzession zum Betrieb von Online-Casinospielen bei genehmigten oder voraussichtlichen Spieleinsätzen

2.2.5.14.1.1

bis zu 40 Millionen Euro

Gebühr: 0,2 Prozent der Spieleinsätze

Mindestgebühr: Euro 100

2.2.5.14.1.2

über 40 Millionen Euro bis 65 Millionen Euro

Gebühr: Euro 80 000 zuzüglich 0,16 Prozent der 40 Millionen Euro übersteigenden Spieleinsätze,

2.2.5.14.1.3

über 65 Millionen Euro bis 130 Millionen Euro

Gebühr: Euro 120 000 zuzüglich 0,1 Prozent der 65 Millionen Euro übersteigenden Spieleinsätze,

2.2.5.14.1.4

über 130 Millionen Euro

Gebühr: Euro 185 000 zuzüglich 0,06 Prozent der 130 Millionen Euro übersteigenden Spieleinsätze

Hinweis zur Tarifstelle 2.2.5.14.1:

Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt, erfolgt die Berechnung gesondert für jedes Jahr, wobei sich die Gebühr für die Folgejahre um 10 Prozent ermäßigt.

2.2.5.14.2

Änderung oder Widerruf einer Konzession

Gebühr: 0,005 bis 0,05 Prozent des Jahres-Bruttospielertrages

Höchstgebühr: Euro 35 000

2.2.5.14.3

Erlass oder Änderung einer Nebenbestimmung einer Konzession

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

2.2.5.14.4

Erteilung einer Spielerlaubnis für Online-Casinospiele

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

2.2.5.14.5

Zustimmung zu einer Änderung der Gesellschaftsform, Änderung der mittelbaren Gesellschafter oder der Gesellschafterzusammensetzung, Umwandlung nach dem UmwG, die vollständige oder teilweise Veräußerung des die Online-Casinospiele betreibenden

Unternehmens, Vermögensübertragungen sowie die Einräumung einer stillen Beteiligung
Gebühr: Euro 500 bis 5 000

2.2.5.14.6

Entscheidung über die Genehmigung der anderen Räumlichkeiten im Land Nordrhein-Westfalen

Gebühr: Euro 500 bis 10 000

2.2.5.14.7

Entscheidung über die Genehmigung, Änderung oder Aufhebung von Spielregeln, Teilnahmebedingungen

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

2.2.5.15

Sonstige Amtshandlungen nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020 (GV. NRW. 2021 S. 459) in der jeweils geltenden Fassung, dem Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung oder nach den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen, dem Spielbankgesetz NRW und nach den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen, soweit sie nicht von den Tarifstellen 2.2.5.1 bis 2.2.5.13 erfasst sind, und dem Online-Casinospiel Gesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 258)

Gebühr: Euro 50 bis 5 000

2.2.6

Vereinsrecht und Stiftungsrecht

2.2.6.1

Vereinsrecht

2.2.6.1.1

Entscheidung über einen Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein

Gebühr: Euro 50 bis 300

2.2.6.1.2

Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins

Gebühr: Euro 15 bis 150

2.2.6.1.3

Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung zur Auflösung eines Vereins

Gebühr: Euro 15 bis 100

2.2.6.1.4

Sonstige Amtshandlungen

Gebühr: Euro 10 bis 250

2.2.6.2

Stiftungsrecht

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.2.6.2:

Die Gebühren nach den Tarifstellen 2.2.6.2.1 bis 2.2.6.2.5 werden nur in Bezug auf Stiftungen

erhoben, die nicht als gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienend anerkannt sind beziehungsweise anerkannt werden können.

2.2.6.2.1

Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Stiftung

Gebühr: Euro 500 bis 10 000

2.2.6.2.2

Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Satzungsänderung

Gebühr: Euro 50 bis 5 000

2.2.6.2.3

Entscheidung auf Statusklärung in Zweifelsfällen

Gebühr: Euro 50 bis 2 500

2.2.6.2.4

Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung zur Auflösung einer Stiftung

Gebühr: Euro 50 bis 5 000

2.2.6.2.5

Sonstige Amtshandlungen

Gebühr: Euro 10 bis 500

2.2.7

Durchführung des § 4a Absatz 2 des Bestattungsgesetzes vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung

Entscheidung über die Anerkennung und deren Verlängerung als Zertifizierungsstelle

Gebühr: Euro 1 000 bis 3 000

2.2.8

Ordnungsrechtliche Angelegenheiten

Amtshandlungen nach dem Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden OBG

2.2.8.1

Sicherstellung einer Sache nach § 24 Absatz 1 Nummer 12 OBG in Verbindung mit § 43

PolG NRW

Gebühr: Euro 30 bis 300

2.2.8.2

Verwahrung einer sichergestellten Sache nach § 24 Absatz 1 Nummer 12 OBG in Verbindung mit § 44 PolG NRW

Gebühr: Euro 30 bis 180

2.3

Verkehr

2.3.1

Verkehrsrechtliche Angelegenheiten

2.3.1.1

Straßenbahn- und Obusverkehr

2.3.1.1.1

Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung von Straßenbahnen und Obussen, Genehmigung einer Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen oder des Unternehmens von Straßenbahnen und Obussen (§ 2 Absatz 1 und 2, § 2 Absatz 2 Nummer 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PBefG), Genehmigung für den Bau und die Linienführung von Straßenbahnbetriebsanlagen sowie deren Erweiterung oder Änderung im Fall des § 3 Absatz 3 PBefG (§ 2 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 2 Nummer 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 4 PBefG), jeweils einschließlich Planfeststellung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Tarifstellen 2.3.1.1.10 und 2.3.1.1.11 handelt (§ 28 PBefG) für den Bau und Betrieb

2.3.1.1.1.1

von den Baukosten für die ersten 2 000 000 Euro

Gebühr: Euro 0,1 von Hundert

Mindestgebühr: Euro 100

2.3.1.1.1.2

für die weiteren 3 000 000 Euro

Gebühr: Euro 0,05 von Hundert

Mindestgebühr: Euro 100

2.3.1.1.1.3

für die weiteren 5 000 000 Euro

Gebühr: Euro 0,03 von Hundert

Mindestgebühr: Euro 100

2.3.1.1.1.4

für die weiteren Beträge

Gebühr: Euro 0,02 von Hundert

Mindestgebühr: Euro 100

2.3.1.1.1.5

für den Betrieb und die Linienführung

Gebühr: Euro 100 bis 1 500

2.3.1.1.2

Genehmigung für den Betrieb eines Straßenbahnunternehmens sowie für eine Erweiterung oder Änderung des Betriebes im Falle des § 3 Absatz 3 PBefG (§ 2 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 2 Nummer 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 4 PBefG)

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

2.3.1.1.3

Genehmigungsübertragung sowie Genehmigung der Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 PBefG

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

2.3.1.1.4

Wiedererteilung der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr nach § 16 Absatz 1 PBefG

Gebühr: Euro 100 bis 1 500

2.3.1.1.5

Berichtigung der Genehmigungsurkunde nach § 17 PBefG

Gebühr: Euro 50

2.3.1.1.6

Verlängerung der Frist für den Bau der Betriebsanlagen nach § 36 Absatz 2, § 41 Absatz 1 PBefG, für die Aufnahme des Betriebes nach § 21 Absatz 2 PBefG

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.3.1.1.7

dauernde oder vorübergehende Entbindung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes im ganzen oder für einen Teil des Betriebes nach § 21 Absatz 4 PBefG

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.3.1.1.8

Entscheidung nach § 31 Absatz 5, § 41 Absatz 2 PBefG (bei fehlender Einigung in den Fällen des § 31 Absatz 1 und Absatz 3 PBefG)

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.3.1.1.9

Zustimmung zur Vereinbarung über die Höhe des Entgeltes für die Benutzung einer öffentlichen Straße nach § 31 Absatz 2, § 41 Absatz 2 PBefG

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.3.1.1.10

Zustimmung zu notwendigen Vorarbeiten für die Planung nach § 32 Absatz 1 Nummer 1, § 41 Absatz 1 PBefG

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.3.1.1.11

Entscheidung über die Verpflichtung zur Duldung technischer Einrichtungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens (§§ 32 Absatz 3 Satz 2, 41 Absatz 1 PBefG)

Gebühr: Euro 25 bis 250

2.3.1.1.12

Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung zur Aufnahme des Betriebes (Betriebserlaubnis) für Betriebsanlagen (§§ 37, 41 Absatz 1 PBefG, § 62 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BOStrab

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

2.3.1.1.13

Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung nach § 62 BOStrab

2.3.1.1.13.1

für Einzelfahrzeuge beziehungsweise Erstfahrzeuge einer Serie

Gebühr: Euro 25 000 bis 50 000

2.3.1.1.13.2

für Sonderfahrzeuge

Gebühr: Euro 5 000 bis 25 000

2.3.1.1.13.3

für Serienfahrzeuge

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

2.3.1.1.14

Zustimmung zu Beförderungsentgelten und deren Änderung nach den §§ 39 Absatz 1, 41 Absatz 3 PBefG

Gebühr: Euro 50 bis 1 500

2.3.1.1.15

Zustimmung zu Beförderungsbedingungen und deren Änderung nach den §§ 39 Absatz 6, 41 Absatz 3 PBefG

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.3.1.1.16

Zustimmung zu Fahrplänen und deren Änderung nach § 40 Absatz 2, § 41 Absatz 2 PBefG, einschließlich der Genehmigung für die Linienführung

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.3.1.1.17

Bestätigung oder Widerruf des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter nach § 7 Absatz 4 BOStrab, § 4 Absatz 4 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BOKraft

Gebühr: Euro 80 bis 470

2.3.1.1.18

Zulassung und Durchführung, inklusive Geschäftsstelle, der Prüfung eines Betriebsleiters von Straßenbahnen nach der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: Euro 350 bis 1 200

2.3.1.1.19

Gestattung der Benutzung des besonderen Bahnkörpers durch Unternehmen des Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 58 Absatz 3 BOStrab

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.3.1.1.20

Zustimmungsbescheid nach § 60 Absatz 3 BOStrab

Gebühr: Euro 100 bis 5 000

2.3.1.1.21

Beaufsichtigung und Sicherheitsüberprüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu

begründeten Anlass gegeben hat, insbesondere bei anzeigepflichtigen Sachverhalten (§§ 54, 54 a PBefG, § 61 BOStrab)
Gebühr: Euro 50 bis 1 000

Hinweis zur Tarifstelle 2.3.1.1.21:

Gebühr entfällt, wenn Gebühr nach Tarifstelle 2.3.1.1.22 entsteht.

2.3.1.1.22

Beanstandung und Anordnung aus Gründen der Betriebssicherheit einschließlich der Sicherheitsüberprüfung (§§ 54, 54a PBefG)

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

2.3.1.1.23

Genehmigung von Abweichungen in Fällen des § 2 Absatz 7 PBefG, Genehmigung von Ausnahmen in den Fällen des § 6 BOStrab, § 43 BOKraft

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

2.3.1.1.24

Sofern sich die Technische Aufsichtsbehörde (TAB) bei der Ausübung der technischen Aufsicht anderer sachkundiger Personen oder Stellen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 BOStrab bedient, so sind neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.3.1.1 bis 2.3.1.1.23 die durch die Inanspruchnahme der sachkundigen Personen oder Stellen entstandenen Kosten und Auslagen zu erheben.

2.3.1.2

Eisenbahnaufsicht

2.3.1.2.1

Genehmigung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AEG

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.2

Planfeststellung, Plangenehmigung sowie Verzicht auf Planfeststellung, Plangenehmigung nach den §§ 18 bis 22 AEG

2.3.1.2.2.1

für öffentliche Eisenbahnen

2.3.1.2.2.1.1

von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen

Gebühr: Euro 0,46 Prozent

2.3.1.2.2.1.2

von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung

Gebühr: Euro 0,46 Prozent

2.3.1.2.2.1.3

von den übrigen Baukosten

2.3.1.2.2.1.3.1

für die ersten 2 000 000 Euro

Gebühr: Euro 0,22 Prozent

2.3.1.2.2.1.3.2

für die weiteren 3 000 000 Euro

Gebühr: Euro 0,14 Prozent

2.3.1.2.2.1.3.3

für die weiteren 5 000 000 Euro

Gebühr: Euro 0,12 Prozent

2.3.1.2.2.1.3.4

für die weiteren Beträge

Gebühr: Euro 0,045 Prozent

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.3.1.2.2.1.3:

Die Gebühr beträgt jeweils mindestens Euro 280.

2.3.1.2.2.2

für nichtöffentliche Eisenbahnen

2.3.1.2.2.2.1

von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen

Gebühr: Euro 0,46 Prozent

2.3.1.2.2.2.2

von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung

Gebühr: Euro 0,46 Prozent

2.3.1.2.2.2.3

von den übrigen Baukosten

2.3.1.2.2.2.3.1

für die ersten 2 000 000 Euro

Gebühr: Euro 0,46 Prozent

2.3.1.2.2.2.3.2

für die weiteren 3 000 000 Euro

Gebühr: Euro 0,22 Prozent

2.3.1.2.2.2.3.3

für die weiteren 5 000 000 Euro

Gebühr: Euro 0,12 Prozent

2.3.1.2.2.2.3.4

für die weiteren Beträge

Gebühr: Euro 0,058 Prozent

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.3.1.2.2.2.3:

Die Gebühr beträgt jeweils mindestens Euro 280.

2.3.1.2.3

Erlaubnis der erstmaligen Aufnahme des Betriebes, Erlaubnis zur Erweiterung des Betriebes, Anlage beziehungsweise Änderung des Betriebes, der Anlage einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur (§ 7f AEG)

Gebühr: Euro 300 bis 1 000

2.3.1.2.4

Zulassung öffentlichen Verkehrs auf nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturen, Personenzugsonderfahrten

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.5

Verpflichtung zur Gestattung von Anschlüssen nach § 13 AEG

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.6

Bestätigung oder Widerruf der Betriebsleiter nach den §§ 2, 3, 6 der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden EBV, und des Eisenbahnbetriebsleiters nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen vom 31. Oktober 1966 (GV. NRW. S. 488, ber. 1967 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BOA sowie die Feststellung deren persönlicher und fachlicher Eignung nach § 3 EBV beziehungsweise § 2 Absatz 3 BOA

Gebühr: Euro 200 bis 1 000

2.3.1.2.7

Zustimmung zur Geschäftsanweisung des Eisenbahnbetriebsleiters nach § 2 Absatz 4 BOA

Gebühr: Euro 180

2.3.1.2.8

Zulassung zur Betriebsleiterprüfung nach § 8 der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023, 1025) in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: Euro 390 bis 3 100

2.3.1.2.9

Prüfung von Antragsunterlagen bei Baumaßnahmen ohne Planfeststellungsverfahren, eisenbahntechnische Abnahmen beziehungsweise Prüfungen nach erfolgten Änderungen an Bahnanlagen (§ 7f Absatz 3 AEG, § 18 Absatz 1a AEG)

Gebühr: Euro 250 bis 10 000

2.3.1.2.10

Stilllegung öffentlicher Eisenbahninfrastrukturen nach § 11 AEG

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.11

Genehmigung der Tarife nach § 12 AEG

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.12

Prüfung der Anzeigeunterlagen und Zustimmung zur Änderung von Anschlussbahn- und

Anschlussgleisanlagen, einschließlich der Kreuzungen von Eisenbahnstrecken mit Versorgungsleitungen

Gebühr: Euro 300 bis 1 000

2.3.1.2.13

Abnahme von Schienenfahrzeugen oder Komponenten der öffentlichen Eisenbahnen nach § 32 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden EBO, und der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 269) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden ESBO sowie Erteilung der Betriebserlaubnis für Triebfahrzeuge der Anschlussbahnen nach § 18 Absatz 1 BOA

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.14

Prüfung der Anzeigenunterlagen und Zustimmung zum Bau oder zur Änderung maschineller Anlagen von Anschlussbahnen und Anschlussgleisen (§ 21 Absatz 2 BOA)

Gebühr: Euro 300 bis 800

2.3.1.2.15

Beanstandung und Anordnung aus Gründen der Betriebssicherheit einschließlich der aufsichtsrechtlichen Bereisung

Gebühr: Euro 300 bis 10 500

Mindestgebühr: Euro 600 bei der Bereisung von Museumseisenbahnen

Mindestgebühr: Euro 1 500 bei der Bereisung öffentlicher NE-Bahnen

2.3.1.2.16

Anerkennung von Sachverständigen § 33 ESBO in Verbindung mit § 33 Absatz 5 EBO, § 18 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 3 und 4 BOA, Anerkennung von Kesselprüfern nach § 19 Absatz 5 BOA, Anerkennung von Prüfern für Druckbehälter nach § 20 BOA, Anerkennung von geeigneten Personen zur Abnahme der Probefahrt von Triebfahrzeugführern von Anschlussbahnen nach § 22 Absatz 2 BOA

Gebühr: Euro 300 bis 800

2.3.1.2.17

Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften der EBO, Eisenbahn-Signalordnung 1959 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 933-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, im Folgenden ESO 1959, ESBO und BOA (§ 3 EBO, Abschnitt A Absatz 3 ESO 1959, § 3 ESBO, § 3 Absatz 2 BOA)

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.18

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden EBKrG, für eine neue höhengleiche Kreuzung zwischen einer Eisenbahnstrecke und einer Straße, Anordnung der Sicherung von Bahnübergängen (§ 2 Absatz 2 EBKrG, § 12 Absatz 2 BOA)

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.19

Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren nach den §§ 3, 6 EBKrG einschließlich der

Einleitung des Kreuzungsrechtsverfahrens nach § 7 EKrG

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.2.20

Eisenbahnrechtliche Planfeststellung

2.3.1.2.20.1

Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 bis 22 AEG und nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes

2.3.1.2.20.1.1

bei Herstellungskosten bis 2,5 Millionen Euro

Gebühr: Euro 0,55 Prozent

2.3.1.2.20.1.2

Erhöhung aus dem Mehrbetrag von mehr als 2,5 Millionen Euro bis 10 Millionen Euro

Gebühr: 0,33 Prozent

2.3.1.2.20.1.3

Erhöhung aus dem Mehrbetrag von mehr als 10 Millionen Euro bis 50 Millionen Euro

Gebühr: 0,14 Prozent

2.3.1.2.20.1.4

Erhöhung aus dem Mehrbetrag über 50 Millionen Euro

Gebühr: 0,021 Prozent

Hinweis zur Tarifstelle 2.3.1.2.20.1:

Die Gebühr wird auf Grund der Herstellungskosten für den Planfeststellungsabschnitt berechnet.

2.3.1.2.20.2

Planänderung

2.3.1.2.20.2.1

Bei Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 bis 22 AEG in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung, wird die Gebühr nur für die Mehrkosten für die Planänderung berechnet.

Gebühr: gemäß der Tarifstelle 2.3.1.2.20.1

2.3.1.2.20.2.2

sofern sich die Herstellungskosten durch die Planänderung verringern

Gebühr: Euro 1 000 bis 5 000 Euro

2.3.1.2.21

Durchführung eines Verfahrens nach § 23 AEG

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

2.3.1.3

Seilbahnaufsicht nach dem Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 774) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden SeilbG NRW

2.3.1.3.1

Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Seilbahn nach § 4 SeilbG, Genehmigung zur Erweiterung oder Änderung der Seilbahn nach den §§ 4, 5 SeilbG, einschließlich Planfeststellung, Plangenehmigung nach § 3 SeilbG

Gebühr: Euro 0,18 Prozent von den Baukosten

Mindestgebühr: Euro 210

2.3.1.3.2

Genehmigung zur Weiterführung einer Seilbahn nach § 14 SeilbG sowie Verlängerung der Genehmigung

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

2.3.1.3.3

Bestätigung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters nach § 11 SeilbG

Gebühr: Euro 130 bis 500

2.3.1.3.4

Zustimmung zur Eröffnung des Betriebes einer Seilbahn nach § 6 SeilbG

Gebühr: Euro 130 bis 500

2.3.1.3.5

Entscheidung über den Widerruf der Genehmigung nach § 17 SeilbG

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

2.3.1.3.6

Beanstandung und Anordnung aus Gründen der Betriebssicherheit nach § 10, § 16 Absatz 2 SeilbG

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

2.3.1.3.7

Anerkennung sachverständiger Stellen nach den §§ 4, 5, 6 und 13 SeilbG

Gebühr: Euro 250 bis 1 500

2.3.1.3.8

Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften für den Bau und Betrieb von Seilbahnen und Schleppaufzügen

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

2.3.1.4

Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung

2.3.1.4.1

Entscheidung über die Erteilung, Überprüfung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung einer Prüfstelle nach dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen

Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind vom 1. September 1970 (BGBl. 1974 II S. 565)

Gebühr: Euro 128 bis 1 023

2.3.2

Straßenrechtliche Angelegenheiten

2.3.2.1

Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden FStrG, und § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden StrWG NRW

Gebühr: Euro 50 bis 750

2.3.2.2

Bauliche Anlagen an Fernstraßen und Straßen, Anlagen der Außenwerbung

2.3.2.2.1

Entscheidungen über Genehmigungen nach den §§ 9, 9a FStrG sowie §§ 25, 28 StrWG NRW

Gebühr: Euro 50 bis 750

2.3.2.2.2

Soweit es sich um bauliche Anlagen nach Anhang 1 zu Tarifstelle 3.1.1.2 handelt

Gebühr: Euro 0,80 für je angefangene 500 Euro der Rohbausumme

Mindestgebühr: Euro 50

2.3.2.3

Anordnungen und Amtshandlungen des Landesbetriebes Straßenbau nach den §§ 8, 11 FStrG sowie §§ 18, 22, 30 StrWG NRW

Gebühr: Euro 50 bis 750

2.3.2.4

Veränderungssperren

2.3.2.4.1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 9a FStrG sowie §§ 37b und 40 StrWG NRW

Gebühr: Euro 50 bis 750

2.3.2.4.2

soweit es sich um bauliche Anlagen nach Anhang 1 zu Tarifstelle 3.1.1.2 handelt

Gebühr: Euro 0,80 für je angefangene 500 Euro der Rohbausumme

Mindestgebühr: Euro 50

2.3.2.5

Zustimmung nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) in der jeweils geltenden Fassung und andere Verwaltungsleistungen bei Telekommunikation

Gebühr: Euro 50 bis 2 500

2.3.2.6

Anordnungen und Amtshandlungen zur Durchsetzung eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 7 Absatz 3 FStrG sowie § 17 StrWG NRW durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in Ausübung der Straßenbaulast

Gebühr: 5 Prozent des Erstattungsanspruchs

Mindestgebühr: Euro 50